

Konsortiumsvertrag von 1905

zwischen den Gemeinden Horgen, Thalwil, Rüslikon und Kilchberg betreffend gemeinsame Trinkwasserversorgung.

- | | | |
|--------|--|----------------------|
| Art. 1 | Die politischen Gemeinden Horgen, Thalwil, Rüslikon und Kilchberg bilden unter sich ein Konsortium zum Zwecke des gemeinsamen Baues und Betriebes einer Trinkwasserversorgung aus den Quellen des Tales der Biber zwischen Biberbrücke und Rothenthurm im Kanton Schwyz. | Rechtstitel
Zweck |
| Art. 2 | Gegenstand des Vertrages sind: <ol style="list-style-type: none">1. Der Ankauf und die Erwerbung sämtlicher von Ingenieur J. Bosshard in Thalwil in diesem Quellengebiet besessenen Quellen und Rechte, die Erwerbung seiner Projekte und Vorarbeiten, alles laut einem mit ihm abzuschliessenden speziellen Verträge.2. Die Fassung der erworbenen Quellen und die Durchleitung des gewonnenen Wassers vom Quellengebiet bis zur Grenze der Gemeinden Rüslikon und Kilchberg.3. Der gemeinsame Betrieb und Unterhalt der erstellten Wasserversorgung. | Zweck |
| Art. 3 | Der Sitz des Konsortiums und das Rechtsdomizil ist in Thalwil. | Sitz |
| Art. 4 | Als Organ des Konsortiums wird eine ständige Wasserkommission bestellt, in welche jede Gemeinde zwei Vertreter delegiert. Diese Vertreter gelten als für ihre Handlungen von den delegierenden Gemeinden bevollmächtigt, sie sind indessen berechtigt vor Abgabe bestimmter Erklärungen sich Spezialinstruktionen von ihrer Gemeinde einzuholen. Die Regelung des Verhältnisses der Gemeinde zu den Delegierten ist Sache der Gemeinde selbst. | Organe |
| Art. 5 | Die Beschlüsse der Wasserkommission sind für das Konsortium verbindlich, ebenso für die betreffenden Gemeinden. Für die Gültigkeit eines Beschlusses der Kommission ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der an einer Kommissions-Sitzung anwesenden Delegierten notwendig. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit 2 Stimmen.
Die Wasserkommission konstituiert sich selbst und wird über ihre Tätigkeit ein Regulativ aufstellen, welches von den Gemeinden zu genehmigen ist. | Betriebskommission |
| Art. 6 | Nach den bisher gemachten zuverlässigen Erhebungen wird durch die Erstellung der projektierten Wasserversorgung ein Wasserquantum von mindestens 3000 Minutenliter zur Zuleitung in die beteiligten Gemeinden disponibel. | Wassernutzung |

Die Kostensumme des ganzen Werkes, alles inbegriffen, wird voraussichtlich betragen:

- a) Fr. 900'000.- Für den Ankauf der Quellen, Projekte und Durchleitungsrechte, Quellenfassung und Erstellung der Leitung vom Quellengebiet bis zur Zweigleitung für Horgen,
- b) Fr. 92'000.- Leitung von Horgen bis Thalwil,
- c) Fr. 68'000.- Leitung von Thalwil bis Abzweigung für Rüschlikon und Kilchberg.
- Total Fr. 1'060'000.-

Art. 7 Die Verteilung der erwachsenden Kosten geschieht in der Weise, dass die Kosten der Quellenerwerbung, Fassung und Leitung bis zur Abzweigung für Horgen, nach einem bestimmten Verleger von den Kontrahenten gemeinsam getragen werden. Nach dem gleichen Verleger partizipieren die unterhalb gelegenen Gemeinden Thalwil, Rüschlikon und Kilchberg an den Kosten der Fortsetzung der gemeinsamen Hauptleitung je bis zur Ableitung des Wassers aus der Hauptleitung in die betreffende Gemeinde. Kosten-
tragung

Art. 8 Der prozentuale Kostenanteil jeder Gemeinde bemisst sich nach dem der Gemeinde zugeleiteten Anteil vom gesamten gewonnenen Trinkwasser. Darnach gestaltet sich die Kostenverteilung bei angenommenem Voranschlag von Fr. 1'060'000.- wie folgt: Kosten-
teiler

1. Kosten vom Quellengebiet bis zur Zweigleitung Horgen
Fr. 900'000.-

Anteil Horgen	25%	Fr.	225'000.-
Anteil Thalwil	35%	Fr.	315'000.-
Anteil Rüschlikon	20%	Fr.	180'000.-
Anteil Kilchberg	20%	Fr.	180'000.-
		Fr.	<u>900'000.-</u>

2. Kosten der Fortsetzung der Hauptleitung von Horgen bis zur Zweigleitung für Thalwil Fr. 92'000.-

Anteil Thalwil	35 Teile	Fr.	43'000.-
Anteil Rüschlikon	20 Teile	Fr.	24'500.-
Anteil Kilchberg	20 Teile	Fr.	24'500.-
		Fr.	<u>92'000.-</u>

3. Kosten der Hauptleitung von Thalwil bis zu den Zweigleitungen für Rüschlikon und Kilchberg Fr. 68'000.-

Anteil Rüschlikon	20 Teile	Fr.	34'000.-
Anteil Kilchberg	20 Teile	Fr.	34'000.-
		Fr.	<u>68'000.-</u>

Art. 9 Die Zuleitung des Wassers aus der Hauptleitung in die Vertragsgemeinden geschieht auf ausschliessliche Kosten der betreffenden Gemeinde selbst. Wasserabnahme

Art. 10 Die Erhebung der Staatsbeiträge für die Kosten der Wasserversorgung ist Sache jeder Gemeinde für sich. Bei angenommenem Staatsbeitrag von 15% der Gesamtkosten des Werkes reduziert sich der Anteil der Kosten für Staatsbeiträge

Horgen	von Fr. 225'000.-	um Fr. 33'750.-,	also auf Fr.191'250.-
Thalwil	von Fr. 358'000.-	um Fr. 53'700.-,	also auf Fr.304'300.-
Rüschlikon	von Fr. 238'500.-	um Fr. 35'770.-,	also auf Fr.202'730.-
Kilchberg	<u>von Fr. 238'500.-</u>	<u>um Fr. 35'770.-,</u>	<u>also auf Fr.202'730.-</u>
Brutto	Fr.1'060'000	Beiträge	Fr.158'990.-, netto Fr.901'010.-

Art. 11 Gemäss der prozentualen Beteiligung der Gemeinden an den Kosten des Werkes haben bei der Annahme von 3000 Minutenliter gewonnenen Trinkwassers zu beanspruchen: Wasseraufteilung

Horgen	25 %	also	750 Minutenliter
Thalwil	35 %	also	1'050 Minutenliter
Rüschlikon	20 %	also	600 Minutenliter
Kilchberg	20 %	also	600 Minutenliter

Bei Mehr- oder Minderzufluss von Wasser findet eine Ausgleichung unter den Gemeinden in Gemässheit ihrer prozentualen Beteiligung statt.

Art. 12 Die Einholung allfälliger Konzessionen für die Erstellung und den Betrieb der Wasserversorgung im Gebiete des Kantons Zürich ist Sache jeder Gemeinde für sich. Ebenso hat die Gemeinde, soweit für die Hauptleitung durch ihr Territorium Grundeigentum Privater in Anspruch genommen wird, nötigen Falles um die Erteilung des Expropriationsrechtes bei den zuständigen Behörden einzukommen und das Expropriationsverfahren selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit durchzuführen. Alle hiedurch entstehenden Kosten gehen indessen auf Rechnung der gemeinsamen Unternehmung und werden nach Massgabe des oben angeführten Verlegers auf die Gemeinden repartiert. Aufgabe Gemeinden

Die Besorgung der in diesem Artikel erwähnten Obliegenheiten wird, soweit öffentlicher und privater Grund in den oben nicht beteiligten Gemeinden in Frage kommt, von einer der Vertragsgemeinden, unter Schadloshaltung durch das Konsortium, übernommen.

Art. 13 Keine Vertragsgemeinde darf für die Durchführung der Leitung durch ihr Gebiet oder für die persönlichen Bemühungen ihrer Organe an die Unternehmung eine Forderung stellen. Vorbehalten bleibt die Tätigkeit der ständigen Wasserkommission, betreffend welche auf das zu erlassende Reglement verwiesen wird. Eigenleistungen Gemeinde

Art. 14	<p>Über den Ankauf der Quellen und die Erwerbung der Durchleitungsrechte bis zur Grenze des Kantons Zürich ordnet der mit Ingenieur J. Bosshard in Thalwil abzuschliessende Kaufvertrag das Nähere.</p> <p>Die Vergebung der Arbeiten für die Erstellung des Werkes hat auf dem Submissionswege in öffentlicher Konkurrenz zu geschehen. Das Werk ist als ein einheitliches auszuführen.</p>	Ankauf Durchleitungsrechte
Art. 15	<p>Über den Betrieb und die Verwaltung der Wasserversorgung wird ein besonderes Reglement aufgestellt.</p> <p>Grundsätzlich wird festgestellt, dass die Betriebs- und Unterhaltskosten, inklusive Reparaturkosten nach dem in Art. 11 aufgestellten Verleger von den beteiligten Gemeinden zu tragen sind, also von Horgen zu 25%, Thalwil 35%, Rüslikon und Kilchberg je 20%.</p> <p>Wird in einer Gemeinde die Verlegung der Leitung aus irgend einem Grunde nötig, so werden die daherigen Kosten auf die Gemeinden nach dem in Art. 7 und 8 aufgestellten Verleger repartiert.</p> <p>Falls aber die Verlegung lediglich auf Wunsch einer einzelnen Gemeinde geschieht, so hat die betreffende Gemeinde die Verlegungskosten allein zu tragen.</p>	Betrieb Verwaltung Leitungsverlegung
Art. 16	<p>Die Einzahlung der von den Gemeinden zu leistenden Beiträge hat so rechtzeitig zu geschehen, dass das Konsortium für die Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten aus den abgeschlossenen Verträgen stets die nötigen Mittel zur Verfügung hat. Zahlungsverzug verpflichtet die säumige Gemeinde zu einem Verzugszins von 5%.</p>	Rechnungswesen
Art. 17	<p>Das ganze Werk steht im Miteigentum der beteiligten Gemeinden. Das Miteigentum bestimmt sich nach dem Verhältnis der finanziellen Beteiligung. Hierbei ist von den von den Gemeinden <i>effektiv</i> bezahlten Beiträgen an die Erstellungskosten auszugehen.</p>	Eigentumsverhältnisse
Art. 18	<p>Gewinn und Verlust aus der Unternehmung wird auf die Gemeinden im Sinne der prozentualen Beteiligung an der Unternehmung Art. 11 repartiert. Die Wasserkommission hat jährlich den Gemeinden eine genaue Abrechnung vorzulegen. Die Rechnung ist von den einzelnen Gemeinden abzunehmen.</p>	Betriebsrechnung
Art. 19	<p>Bei einer allfälligen Veräusserung des Werkes ist ein allfälliger Gewinn oder Verlust aus dem Verkaufe unter die Gemeinden nach Massgabe des Miteigentums-Verhältnisses zu verteilen.</p>	Anlagenverkauf
Art. 20	<p>Streitigkeiten der Kontrahenten unter sich, welche sich aus der Erfüllung oder Auslegung des Vertrages ergeben, entscheidet das zürcherische Handelsgericht als Schiedsgericht. Das Urteil des Handelsgerichtes ist nicht weiterziehbar, vorbehalten eine allfällige Kassationsbeschwerde.</p>	Streitigkeiten

Art. 21 Vorstehender Vertrag tritt erst in Kraft, wenn er von allen Gemeinden genehmigt ist.

Inkraft-
treten